



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
16. Dezember 2021

---

## Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 35 a)

### Verhütung bewaffneter Konflikte: Verhütung bewaffneter Konflikte

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2021

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/76/L.22 und A/76/L.22/Add.1)]

### **76/70. Das Problem der Militarisierung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine) sowie von Teilen des Schwarzen Meeres und des Asowschen Meeres**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Charta der Vereinten Nationen, in der unter anderem erklärt wird, dass alle Mitglieder der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution [2625 \(XXV\)](#) vom 24. Oktober 1970, in der sie die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen billigte, und auf die darin enthaltenen Grundsätze,

*eingedenk* der 1975 angenommenen Helsinki-Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der darin enthaltenen Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution [68/262](#) vom 27. März 2014 über die territoriale Unversehrtheit der Ukraine, in der sie ihr Bekenntnis zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bekräftigte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen [73/194](#) vom 17. Dezember 2018, [74/17](#) vom 9. Dezember 2019 und [75/29](#)



*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen [71/205](#) vom 19. Dezember 2016, [72/190](#) vom 19. Dezember 2017, [73/263](#) vom 22. Dezember 2018, [74/168](#) vom 18. Dezember 2019 und [75/192](#) vom 16. Dezember 2020 über die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine),

*ernsthaft besorgt* darüber, dass die Russische Föderation den Bestimmungen dieser Resolutionen und der einschlägigen Beschlüsse von internationalen Organisationen, Sonderorganisationen und Organen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bislang nicht nachgekommen ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution [3314 \(XXIX\)](#) vom 14. Dezember 1974, in deren Anlage unter anderem erklärt wird, dass ein sich aus einer Aggression ergebender Gebiets-erwerb oder besonderer Vorteil nicht rechtmäßig ist und nicht als rechtmäßig anerkannt werden darf,

*verurteilend*, dass die Russische Föderation einen Teil des Hoheitsgebiets der Ukraine

bezeichnet) nach wie vor vorübergehend besetzt hält, und erneut erklärend, dass ihre Annexion nicht anerkannt wird,

*unter Hinweis* darauf, dass die vorübergehende Besetzung der Krim und die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit der Ukraine gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt durch die Russische Föderation gegen die Verpflichtungen verstößt, die in der Vereinbarung vom 5. Dezember 1994 über Sicherheitsgarantien im Zusammenhang mit dem Beitritt der Ukraine zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Budapester Memorandum)<sup>1</sup> eingegangen wurden, in der unter anderem die Verpflichtungen bekräftigt wurden, jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit der Ukraine gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu







che und soziale Lage in der gesamten Region Donezk, die durch die vorübergehende Besetzung der Krim und die nachfolgenden anhaltenden destabilisierenden Handlungen der Russischen Föderation bereits beeinträchtigt ist, weiter verschlimmern;

23. *verurteilt ferner* die Besuche russischer Amtspersonen auf der vorübergehend besetzten Krim, unter anderem Besuche im Zusammenhang mit Militärübungen, Militärparaden und anderen Aktivitäten;

24. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen Organisationen und Sonderorganisationen *auf*, von Besuchen auf der Krim abzusehen, die nicht mit der Ukraine abgestimmt sind;

25. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung weiter zu behandeln.

*48. Plenarsitzung*

*9. Dezember 2021*

---